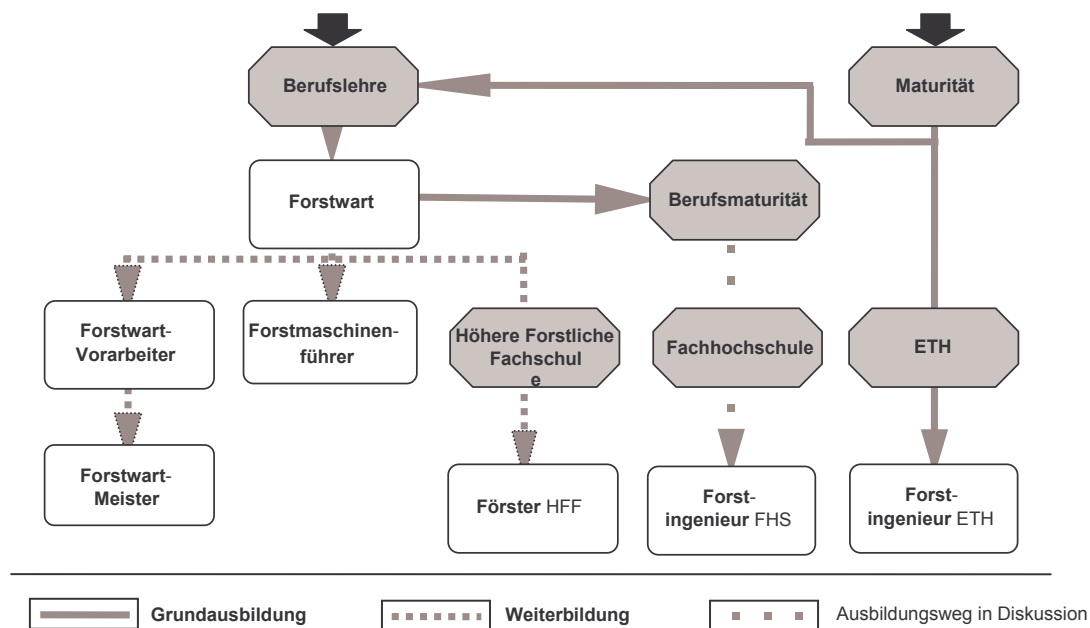


## 4. Ausbildung

*In der Schweiz arbeiten gegen 9'000 Menschen in forstlichen Berufen. Damit der erneuerbare Rohstoff Holz hervorgebracht und verkauft werden kann, aber auch zur Sicherstellung der Schutzfunktion und der anderen Waldfunktionen, braucht es qualifiziertes Personal auf allen Stufen.*

Die Berufe gliedern sich in drei Kategorien:

- Forstingenieure / Innen
- Forstpersonal:
  - Förster
  - Forstwart Meister
  - Forstwart Vorarbeiter
  - Forstwart
- WaldarbeiterInnen



Forstliche Ausbildungsmöglichkeiten (Grafik in Anlehnung an PROFOR, verändert)

Für die Ausbildung der **Forstingenieure und Forstingenieurinnen** ist der Bund zuständig. Er sorgt für ihre Grundausbildung an der ETH sowie für ihre Weiterbildung (Art. 29 Abs. 2 WaG). Voraussetzung für das vierjährige Studium an der ETH ist die bestandene Matura.

**ForstingenieurIn**

Um in ein höheres Amt des Forstdienstes gewählt werden zu können, ist nach Abschluss des Studiums ein 12-monatiges Praktikum zu absolvieren, in dem die beruflichen Fähigkeiten des Studienabgängers geprüft werden.

**Wählbarkeit in ein Forstamt**

Für die Ausbildung des Forstpersonals ist der Kanton zuständig (§ 24 kWaG). Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung organisiert die Schule, den Unterricht und die Prüfungen für die **Forstwart-Ausbildung** (§ 44 Abs. 1 kWaV). Forstwarte und Forstwartinnen absolvieren eine dreijährige Berufslehre. Die Ausbildung ist eine solide Basis für einen späteren Aufstieg zum Spezialisten (ForstmaschinenführerIn, SeilkranzspezialistIn) oder für den Einstieg in die höheren Forstberufe. Ein wichtiger Teil der Arbeit ist die Handhabung von Maschinen und deren Wartung. Voraussetzungen sind: die abgeschlossene Volksschule, eine mindestens zweiwöchige Schnupperlehre in einem Forstbetrieb oder einem Forstunternehmen. Zusätzlich muss ein berufsbezogenes Arztzeugnis eingeholt werden.

**Forstwart-In**

Nach der Ausbildung als ForstwartIn gibt es verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten:

1. Nach abgeschlossener Berufslehre als ForstwartIn und zwei Jahren Berufserfahrung steht der Weg zur Ausbildung als Forstwart-Vorarbeiter offen. Die Ausbildung setzt sich aus 9 Wochen Weiterbildung, die sich auf 1½ Jahre verteilen, dem Lehrmeisterkurs und dem Erlangen der Anwendungsbewilligung für umweltgefährdende Stoffe zusammen. Die Ausbildung wird mit der Höheren Fachprüfung mit einem Diplom abgeschlossen.

**Forstwart-Vorarbeiter**

Zum Forstwart-Meister kann man sich nach Abschluss der Ausbildung zum Forstwart-Vorarbeiter und zwei Jahren fachlicher Berufserfahrung ausbilden lassen.

**Forstwart-Meister**

2. Die Grundausbildung der Förster und Försterinnen setzt 2 Jahre Berufserfahrung als Forstwartin, das zurückgelegte 21 Altersjahr und die bestandene Aufnahmeprüfung in die Höhere Forstliche Fachschule voraus. Die Ausbildung dauert 1½ Jahre und wird mit einer eidgenössisch anerkannten Diplomprüfung abgeschlossen.

**FörsterIn**

Waldarbeit gehört zu den gefährlichsten und damit zu den unfallträchtigsten Tätigkeiten der Schweizer Berufswelt. Jedes Jahr sind in diesem Bereich zusätzlich zu schweren Verletzungsfolgen auch mehrere Todesfälle zu beklagen. Die ungelerten Arbeitskräfte (Waldarbeiter) stellen eine besondere Risikogruppe dar. Deshalb ist der Kanton vom Bund verpflichtet, für Waldarbeiter Fach- und Spezialkurse durchzuführen, die sich insbesondere mit Arbeitssicherheit befassen (Art. 34 WaV). Die Kurse sollen Grundkenntnisse der Holzhauerei und der Holzbringung vermitteln. Dabei ist das Schwergewicht auf Unfallverhütung, Erste Hilfe und Gesundheitsvorsorge sowie auf waldschonende Arbeitsausführung zu legen (§ 47 kWaV).

## **Waldarbeiter- Innen**

<b>Übersicht Aus -, Fort- und Weiterbildung bei den Forstberufen</b>				
<b>Bezeichnung im WaG</b>	<b>Beruf</b>	<b>Grundausbildung</b>	<b>Fortbildung</b> (Wissen auffrischen und erneuern)	<b>Weiterbildung</b> (Studiengänge für Berufsaufstieg)
Forstingenieur	Forstingenieur	ETH (Art. 29 Abs. 1 WaG)	durch Bundesamt, ETH, WSL, forstl. Organisationen, Berufsverbände (Art. 32 Abs. 2 WaV)	durch Bund (Art. 29 Abs. 2 WaG), ETH bietet Studiengänge an (Art. 32 Abs. 1 WaV)
Forstpersonal	Förster	Kt. führen die interkantonalen Försterschulen (Art. 33 Abs. 1 WaV, § 24 Abs. 1 kWaG) als Höhere Forstliche Fachschulen, HFF (für BL: Lyss). Forstamt entscheidet über Vergabe der Plätze (§ 43 Abs. 1 kWaV)	Kt. kann Kurse für obligatorisch erklären (§ 43 Abs. 2 kWaV)	-
	Forstwart	EDI erstellt Reglemente der Berufsprüfung, ziehen Kt. u. forstliche Organisationen bei (Art. 33 Abs. 1 WaV, § 24 Abs. 1 kWaG). Amt f. Berufsbildung und -beratung organisiert Schule, Unterricht und Prüfung (§ 44 Abs. 1 kWaV). Forstamt beantragt der kant. Prüfungskommission die Experten (§ 44 Abs. 2 kWaV)	durch Kt. mit Berufsverbänden und forstlichen Organisationen (Art. 33 Abs. 5 WaV)	Kt. kann Kurse anbieten (§ 24 Abs. 3 kWaG), Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis zum Vorarbeiter oder an HFF zum Förster
	Forstwart-Vorarbeiter	Berufsverbände erlassen Reglemente der Berufsprüfung, ziehen Kt. u. forstliche Organisationen bei (Art. 33 Abs. 1 WaV, § 24 Abs. 1 kWaG)		Höhere Fachprüfung mit Diplom zum Meister
	Forstwart-Meister			(Förster HFF)
	Forstarbeiter	Anlehre mit forstlichem Inhalt (§ 46 kWaV)		zum Forstwart
Waldarbeiter	Waldarbeiter	Kt. sorgt mit land- u. forstwirtschaftlichen Organisationen für Fach- u. Spezialkurse (Art. 30 WaG, Art. 34 Abs. 1 WaV, § 25 Abs. 1 kWaG), Schwergewicht: Arbeitssicherheit, Erste Hilfe, Gesundheitsvorsorge, waldschonende Arbeitsführung Holzhauerei, Holzbringung (Art. 34 Abs. 2 WaV, § 47 kWaV)		